

# **GO Geschäftsordnung der Bau- und Planungskommission**

Die Baukommission erlässt, gestützt auf § 104 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG) vom 28.05.1970 sowie § 7 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 20.02.2006, folgende Geschäftsordnung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Ziel und Zweck**

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation und den Geschäftsgang der Baukommission.

### **§ 2 Schweige- und Ausstandspflicht**

Die Mitglieder der Baukommission unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss GemG. Sie sind über sämtliche im Zusammenhang mit der Baukommission erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 3 Kollegialitätsprinzip**

Die Mitglieder der Baukommission verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer Funktion als Baukommission keine der Baukommission widersprechende Äusserungen und Meinungen.

### **§ 4 Entschädigung**

Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement vom 20.2.2006 der Gemeinde Zwingen.

## **B. Aufgaben und Kompetenzen**

### **§ 5 Aufgaben**

1 Die Baukommission ist ein beratendes Organ der Gemeinde in Fragen der Bau- und Raumplanung. In Ausnahmen zum Baubewilligungsverfahren wird die Kommission angehört. Die fachlichen Aufgaben sind insbesondere:

- Regionalplanung (z.B. Agglomerationsprogramm)
- Ortsplanung (Siedlung und Landschaft)
- Quartierplanung
- Strassennetzplan und Strassenreglement
- Bau- und Strassenlinienplanung
- Wasser- und Abwasserplanungen und Reglement
- Öffentliche Bauten

2 Der Gemeinderat kann die Baukommission für weitere Aufgaben beratend hinzuziehen oder für im § 5 Abs.1 aufgeführte Aufgaben in eine Spezialkommission delegieren

## **§ 6 Kompetenz**

Die Baukommission kann im Rahmen ihres Fachbereichs Antrag an den Gemeinderat stellen.

## **§ 7 Stellung und Aufgaben des einsitzenden Gemeinderat-Mitgliedes**

Der einsitzende Gemeinderat hat die Stellung eines Mitglieds. Er vertritt den Gemeinderat und dessen Interessen.

## **C. Organisation**

### **§ 8 Anzahl Mitglieder**

Die Baukommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern

### **§ 9 Konstituierung**

Die Baukommission konstituieren sich selbst.

### **§ 10 Stellvertretung des Präsidenten**

Der Präsident wird, wenn er an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch den Vizepräsidenten vertreten.

### **§ 11 Sitzungstermine**

Die Mitglieder beraten sich so oft es die Aufgaben gemäss § 5 erfordern.

### **§ 12 Sitzungsvorbereitung und Aktenauflage**

1 Der Ressortleiter lädt ca. eine Woche im Voraus zu den Sitzungen ein. Mindestens ein Drittel der Mitglieder können eine Sitzung verlangen;

2 Der Einladung sind: die Traktandenliste, das Protokoll der letzten Sitzung, sowie die Unterlagen / Erläuterungen zu den Geschäften zugänglich zu machen;

3 Nicht traktandierte, dringliche Geschäfte können behandelt werden, sofern die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder dieses Vorgehen gutheisst.

### **§ 13 Aktenstudium**

Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen / Erläuterungen in der erforderlichen Tiefe erfolgt.

## **D. Geschäftsgang**

### **§ 14 Sitzungsvorsitz, Teilnahme**

1 Der Präsident leitet die Sitzungen. Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind dem Präsidenten im Voraus zu melden;

2 Die Verwaltung, vertreten durch den Bauverwalter nimmt mit einer beratenden Stimme an der Sitzung teil;

3 Die Kommission kann Fachleute beziehen, soweit hierfür ein Betrag im Budget vorhanden ist oder vom Gemeinderat bewilligt wird.

### **§ 15 Beschlussfassung**

1 Die Mitglieder geben ihre Empfehlung an den Gemeinderat oder an die Bauverwaltung ab;  
2 Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

### **§ 16 Zirkularbeschluss**

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse sind in der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen und es bedarf ihrer Einstimmigkeit.

### **§ 17 Protokoll**

1 Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt;  
2 Das Protokoll wird durch die Verwaltung oder Baukommission geführt;  
3 Das Protokoll ist vor der Verteilung dem Bauverwalter und dem Ressortleiter vorzulegen;  
4 Das Protokoll wird jeweils in der Folgesitzung zur Genehmigung unterbreitet;  
5 Dem Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls.

### **§ 18 Unterzeichnung**

Die Korrespondenz im Namen der Baukommission ist durch den Präsidenten sowie die Protokollführung zu unterzeichnen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Aufhebung bisheriger Regelungen**

Pflichtenheft / Reglement für die Bau- und Planungskommission vom 28. Sept. 1995 wird per 30. Juni 2020 aufgehoben.

### **§ 20 Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2020 in Kraft.

Zwingen, 7.5.2020

Bau- und Planungskommission

Präsident

Protokollführer

Vom Gemeinderat genehmigt am: 18.5.2020